

# Corona Hinweise

15.09.2021

Zugang zur Kunstschule nach 3G-Regeln

**Die Teilnahme an allen Präsenzangeboten ist möglich gegen Vorlage eines tagesaktuellen offiziellen negativen Coronatestergebnisses (nicht älter als 24 Stunden), einer Impfbescheinigung oder eines Genesenennachweises gemäß der aktuellen Corona-Verordnung.**

Es gelten weiterhin alle bisherigen Hygieneauflagen insbesondere die **AHA+L** Regeln (**A**bstand: 1,5m, **H**ygiene: Händewaschen/desinfizieren, im **A**lltag Maske tragen, regelmäßiges **L**üften).



**Schüler/-innen können gegen Vorlage einer Schulbescheinigung oder eines Schülerschweises ihrer Schule an all unseren Angeboten teilnehmen.**

**Weitere Details zu den 3G-Nachweisen finden Sie unten aufgeführt. Bitte lesen Sie diese sorgfältig durch.**

Betretten darf die Kunstschule nur, wer getestet, vollständig geimpft oder genesen ist.

Im Folgenden finden Sie daher eine Übersicht, anhand welcher Nachweise wir Sie die Unterrichtsräume der Kunstschule betreten lassen dürfen:

## **Getestet...**

...ist, wer über eine tagesaktuelle, bei einer anerkannten Teststelle (s.u.) ausgestellte Bescheinigung (digital oder in Papierform) über die Durchführung eines Schnelltests verfügt. Tagesaktuell bedeutet: max. 24 Stunden alt. Es darf kein Selbsttest sein! (Bei dem Testbus beim Postplatz (ehemaliges AVIA-Tankstellenareal) kann auch ohne Termin ein Test durchgeführt werden.)

Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, müssen keinen Testnachweis vorlegen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen Schule oder einer entsprechenden Schule in freier Trägerschaft. Hier reicht die Vorlage eines Schülerschweises oder einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.

## **Geimpft...**

...ist, wer nach den aktuell beim Paul-Ehrlich-Institut gelisteten Impfindervallen die abschließend letzte Impfung erhalten hat und den 14 Tage nach der letzten Impfung eintretenden vollständigen Impfschutz aufgebaut hat. Ebenso gelten genesene Personen als vollständig geimpft, wenn sie eine Impfdosis erhalten haben.

Da in der Presse häufig nur die Namen der Hersteller zur Bezeichnung des Impfstoffes verwendet wurden, im Impfausweis aber der offizielle Name zu finden ist, finden Sie im Folgenden eine Auflistung der Impfstoffe mit beiden Bezeichnungen:

- Biontech (offiziell Comirnaty): zwei Impfdosen + 14 Tage nach der letzten Dosis
- Moderna (offiziell COVID-19 Vaccine Morderna): zwei Impfdosen + 14 Tage
- Johnson & Johnson (offiziell COVID-19 Vaccine Janssen): eine Impfdosis + 14 Tage
- Astrazeneca (offiziell Vaxzevria): zwei Impfdosen + 14 Tage

Bei der Kombination Erstimpfung mit Astrazeneca und Zweitimpfung mit Biontech/Moderna gilt eine vollständige Impfung ebenfalls als erst nach der zweiten Impfung zzgl. 14 Tagen Wartezeit erfolgt.

## **Genesen...**

...ist, wer das anhand eines Nachweises belegen kann. Es gibt keinen einheitlichen Genesenennachweis, wie man beim Lesen der Verordnung meinen könnte. Daher werden folgende Nachweise akzeptiert, wenn der zugehörige PCR-Test mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt. Es muss sich dabei zwingend um einen PCR/PoC-PCR-Test oder einen anderen Test auf Basis des Nukleinsäurenachweises handeln.

Akzeptierte Genesenennachweise sind:

- PCR-Befund eines Labors, einer Ärztin/eines Arztes oder einer anerkannten Teststelle
- Ärztliches Attest, das explizit auf einen PCR-Test mit Datum und Nennung des Namens verweist
- Absonderungsbescheinigung (Quarantäne), die explizit auf einen PCR-Test mit Datum und Nennung des Namens verweist
- Weitere behördliche Bescheinigungen, die explizit auf einen PCR-Test mit Datum und Nennung des Namens verweisen

Nicht akzeptierte Genesenennachweise sind:

- Antigen-Schnelltest-Nachweise, egal wann sie erfolgt sind